

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bornhorn GmbH & Co. KG • 49692 Cappeln

## 1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, sofern der Kunde ein Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- b) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- c) Diese AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung unserer Ware. Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

## 2. Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- b) Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen, Beschaffenheit, Maße, Leistungsangaben, angegebene Wirkungsgrade sowie Verbrauch und Betriebskosten sind Richtwerte und sind nicht zugesichert, sofern nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich etwas anderes niedergelegt wird.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle mündliche oder telegraphische Abmachungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- d) Sofern Aufträge nach Unterlagen des Bestellers durchgeführt werden, versichert dieser, dass hierdurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt oder verletzt werden.

## 3. Lieferpflicht und Lieferfristen

- a) Für den Umfang der Lieferung gilt unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die angegebene Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich zugesichert wurde. Ohne eine ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung sind die angegebenen Lieferzeiten nur als annähernd zu betrachten.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder bei Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vom Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben.
- d) Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird und es dieses unverzüglich dem Käufer anzeigt. Der Verkäufer ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verlängerung der Lieferfrist berechtigt, wenn der Hersteller ihn nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist.
- e) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- f) Sämtliche Maschinen sind mit den von der Fleischerei-Berufsgenossenschaft zur Lieferungszeit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen. Bei nachträglicher Änderung oder Verschärfung der Unfallverhütungsvorschriften kann eine etwaige Nachlieferung nur gegen gesonderte Berechnung erfolgen.
- g) Die Lieferung erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die gelieferte Maschine nicht ohne unsere Genehmigung, die in jedem Einzelfall vorher eingeholt werden muss, zu Ausstellungs- und Messezwecken Verwendung finden darf.

## 4. Preise und Versand, Gefahrenübergang

- a) Die der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist der Verkäufer bei Preiserhöhungen seiner Lieferanten, unerwarteten Steigerungen von Lohn-, Material- und Transportkosten berechtigt, die Preise anzugleichen.
- b) Alle Preise verstehen sich unfrei ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise auf Kosten des Bestellers und wird zu Selbstkosten berechnet; eine Rücknahme des Verpackungsmaterials ist ausgeschlossen. Mängel der Verpackung können nicht geltend gemacht werden, sofern diese in der bei uns üblichen Weise erfolgt.
- c) Im Falle des Versandkaufs hat der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Im Falle des Versandkaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen übernommen hat. Für Beschädigungen oder Verluste während des Transports wird keine Haftung übernommen. Versicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Kran- bzw. Entladekosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits am Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 5. Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlungen sind frei Zahlstelle Cappeln zu leisten. Zahlungen haben ausschließlich auf eine von uns genannte Bankverbindung zu erfolgen. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel gilt die gelieferte Ware erst nach Einlösung als bezahlt. Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Bestellers.
- b) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- c) Der Kunde kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank vor. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt. Zahlungsverzug entbindet uns von der Einhaltung zugesagter Termine.
- d) Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.
- e) Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, welche die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) zum Gegenstand haben, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.
- f) Von uns nicht schriftlich anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Aufrechnung noch zur Zurückhaltung der Zahlung.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.
- b) Auf unser Verlangen ist die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und uns die Versicherung nachzuweisen.

- c) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- e) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware nicht gestattet. Der Käufer hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Alle zur Beseitigung von Pfändungsfolgen sowie alle zur Wiederherbeischaffung der Sache aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat der Besteller zu erstatten.
- f) Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Rückstand, oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so sind wir ohne weiteres berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Hinsichtlich der noch zu liefernden Ware können wir nach unserem Ermessen Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, sofern wir dies ausdrücklich erklären.
- g) Bei Rücknahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwaigen erneuten Aufstellung zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat uns der Besteller neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes auch jede unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.
- h) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- i) Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- j) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 7. Mängelrüge und Haftung für Mängel

### Für Mängel haften wir nur wie folgt:

- a) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Mängelansprüche bestehen im Übrigen auch dann nicht, soweit der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nicht nachgekommen ist. Sofern es sich bei der Ware um zum Einbau oder sonstige zur Weiterverarbeitung bestimmte Waren handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen.
- b) Für Mängel, die der Käufer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.
- c) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt grundsätzlich in allen Fällen in 12 Monaten ab Gefahrenübergang/Inbetriebnahme, bei rechtzeitiger Rüge, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde oder sich nicht gemäß den Bedingungen unserer Vorlieferanten etwas anderes ergibt. Bei gebrauchten Waren übernimmt der Verkäufer nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies ausdrücklich mit dem Käufer schriftlich vereinbart wurde. Bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren.
- d) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteile - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund; chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- e) Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung eines Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen.
- f) Im Falle der Nacherfüllung hat der Besteller uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Er hat uns zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung von Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.
- h) Schlägt eine von uns zu erfüllende Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- i) Wir haften dem Besteller aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt dann, wenn dem zu liefernden Gegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist unsere vertragliche Haftung gegenüber dem Besteller - gleich aus welchen Rechtsgrund - ausgeschlossen. Auf diese Ausschlussklausel werden wir uns nicht berufen, wenn zugunsten des Bestellers Versicherungsdeckung für den vom Besteller geltend gemachten Anspruch besteht.

## 8. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Rechtswahl

Als Erfüllungsort gilt für beide Teile Cappeln. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Cloppenburg bzw. das Landgericht Oldenburg.

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns als Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.